



# Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 23.11.2022

## NIEDERSCHRIFT

der 13. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Dienstag, 22.11.2022, 19:37 Uhr bis 21:57 Uhr  
im DGH großer Saal, Weilerweg 1, 61279 Grävenwiesbach des Dorfgemeinschaftshauses Hundstadt

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

#### Anwesend:

Bettner, Rainer (FWG)  
Bierwirtz, Bernd (FWG)  
Butz, Reiner (SPD)  
Grünwald, Markus (CDU)  
Haas, Sybille (GRÜNE)  
Kaduk, Lauritz (UB)  
Lauth, Barbara (FWG)  
Pauls, Achim (CDU)  
Pauly, Michael (CDU)  
Radu, Alexander (FWG)  
Schiffer, Mikula (GRÜNE)  
Schreier, Stefan (UB)  
Seifarth, Michael (UB)  
Solz, Kurt (FWG)  
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)  
Stöckmann, Tobias (CDU)  
Tramnitz, Christian (GRÜNE)  
Wade, David (SPD)

#### Entschuldigt fehlten:

Berger, Florian (SPD)  
Hammel von, Stephan (GRÜNE)  
Lehr, Alexander (FWG)  
Stahl, Tobias (CDU)

#### Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland  
Radu, Heinz (FWG)  
Dr. Braun, Karsten (FWG)  
Friedrich, Armin (FWG)  
Heider, Timo (CDU)  
Klimt, Karin (UB)  
Stöckmann, Lothar (CDU)

Thiele, Michael (GRÜNE) – bis TOP 2.4 Bericht des Gemeindevorstandes  
Wauch, Sebastian (SPD)

**Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:**

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Braun, Claudia

**Gäste:**

Frank Ott  
Petra Habermehl  
Diana Hartmann  
Andreas Romahn (UA)  
Ute Pawlik  
Klaus Dominiak  
Dr. Martin Gepp  
Bernhard Pawlik  
Claus-Peter Möller  
Annerose Galli

## Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:37 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstands, die Schriftführerin, sowie die Vielzahl der anwesenden Gäste sowie die Presse.

GV Michael Seifarth (UB-Fraktion) wird als Nachrücker von Herr Fangmann begrüßt.

PV Book bittet alle anwesenden Vertreter und Gäste, sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen.

Zur Tagesordnung: JSKSA und HFA tagten diesmal eine Woche später, somit konnten die Ergebnisse der Ausschüsse nicht mehr in die heutige Tagesordnung eingebracht werden.

GV Wade bringt ein, dass heute um 16:30 Uhr eine Änderung der TO erfolgte. Er bittet die Verwaltung, bei Korrekturen mitzuteilen, welche Änderungen vorgenommen wurden.

Zur Tagesordnung: laut Satzung sind Beschlüsse, welche in den Ausschüssen einstimmig beschlossen werden, in Teil B zu nehmen. Davon betroffen sind die drei Tagesordnungspunkte Teil C: 3 (VL-107/2022 2.); 5 (VL-115/2022 3.) und 7 (VL-120/2022 2.)

VL-115/2022 3. Ergänzung wird in Teil B verschoben.

VL-107/2022 2. Ergänzung und VL-120/2022 2. Ergänzung verbleiben auf Antrag von GV Wade in Teil C.

### öffentlicher Sitzungsteil

<b>Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen</b>
---

<b>1.</b>	<b>Einwände gegen die Niederschrift von der 12. Sitzung am 18.10.2022</b>
-----------	---

Keine

<b>2.</b>	<b>Mitteilungen</b>
-----------	---------------------

<b>2.1</b>	<b>des Vorsitzenden der Gemeindevertretung</b>
------------	--

Vors. Hr. Book teilt mit:

**a.)** Michael Seifarth ist vielen Gemeindevertretern ein bekanntes Gesicht, in der letzten Periode war er schon Gemeindevertreter. Er bedankt sich für die Annahme des Mandats als Nachrücker und wünscht alles Gute und viel Erfolg für die neuen Aufgaben.

Laurenz Fangmann hat aus persönlichen Gründen sein Amt in der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat Laubach niedergelegt. PV Book dankt Herrn Fangmann im Namen der Gemeindevertretung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und für sein ehrenamtliches Engagement und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute. Ein Nachfolger für den Ortsbeirat Laubach liegt noch nicht vor.

**b.)** Am 13.12.2022 war die nächste Gemeindevertreter-Sitzung terminiert. Diese wurde auf den 20.12.2022 verlegt, damit der Vorstand und insbesondere die Gemeindeverwaltung den Doppelhaushalt 2023/2024 vorbereiten kann. Die Fraktionsvorsitzenden wurden während der HFA-Sitzung bereits informiert.

Die letzte Sitzung im Jahr soll in einer gemütlichen Atmosphäre enden, bitte hierfür etwas Zeit nach der Sitzung einplanen.

<b>2.2</b>	<b>der Ausschussvorsitzenden</b>
------------	----------------------------------

**a) HFA, stellv. Vors. Herr Solz:**

Der HFA hat am 17.12.2022 getagt. Die Ergebnisse werden in den entsprechenden Tagesordnungspunkten mitgeteilt.

**b) BSPA, Vors. Frau Lauth:**

Der BSPA hat nicht getagt.

**c) ULFA, Vors. Solz:**

Der ULFA hat nicht getagt.

**d) JSKSA, Vors. Herr T. Stöckmann:**

Der JSKSA hat am 07.11.2022 getagt zum Thema Vorstellung und Bericht des VZF zur aktuellen Situation in den Kindertagesstätten und der Kostenkalkulation mit Herr Vogel, Frau Birk-Lemper und Frau Sabrina Butz.

Am 17.11.2022 hat der JSKSA zusammen mit dem HFA zu Teil C TOP 5 getagt. Das Ergebnis war einstimmig.

<b>2.3</b>	<b>der Vertreter in den Verbänden</b>
------------	---------------------------------------

<b>a)</b>	<b>Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain</b>
-----------	--

Hr. Bgm. Seel teilt mit: die Verbandskammer tagte am 09.11.2022. Krankheitsbedingt konnte er nicht teilnehmen, GV Stahl hat vertreten, kann heute nicht berichten. Themen waren Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans und Sachstandsmitteilungen.

<b>b)</b>	<b>Abwasserverband Oberes Weiltal</b>
-----------	---------------------------------------

Beigeo. Lothar Stöckmann teilt mit: der Abwasserverband hat nicht getagt.

<b>c)</b>	<b>Verkehrsverband Hochtaunus</b>
-----------	-----------------------------------

GV Schiffer teilt mit: der VHT hat nicht getagt.

<b>d)</b>	<b>Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen</b>
-----------	---

Hr. Bgm. Seel teilt in Vertretung für Hr. Bullmann mit: die Verbandsversammlung wird noch tagen.

<b>2.4</b>	<b>des Gemeindevorstandes</b>
------------	-------------------------------

Hr. Bgm. Seel teilt:

**a.)** die Haushaltsberatungen im Gemeindevorstand beginnen heute in einer Woche. Die Orientierungsdaten kamen erst sehr spät vom Land und mussten erst noch verifiziert werden. Der Doppelhaushalt soll am 20.12.2022 eingebracht werden. Aus heutiger Sicht werden die Eckpunkte für 2023 und 2024 eingehalten. Die Beschlussfassung soll am 14.02.2023 erfolgen.

**b.)** Die Deutsche Glasfaser teilt mit: bei der Ausführungsplanung wird derzeit überprüft, weitere Flächen anzubinden, u.a. im Gewerbegebiet. Weitere Informationen sollen folgen. In der Sitzung am 20.12.2022 wird weiteres mitgeteilt.

**c.)** Die Gesellschafterversammlung der Holzagentur hat heute getagt, zurzeit bestehend aus 24 Gesellschaftern. Es wurde beschlossen einen weiteren Gesellschafter aufzunehmen. Im laufenden Jahr wird voraussichtlich ein Defizit erwirtschaftet von ca. 70.000€, geplant waren 130.000€. Die Holzagentur finanziert sich über die eingeschlagenen Festmeter, nicht über die Holzpreise. Die erzielten Erlöse kommen den Eigentümern zugute, wie den Gemeinden oder auch privaten Eigentümern. Für das Jahr 2023 wird von einem Defizit von ca. 230.000€ ausgegangen.

**d.)** Der Neujahrsempfang findet am 26.01.2023 im DGH Hundstadt zusammen mit dem VGG statt

**e.)** in diesem Jahr werden wieder Weihnachtsmärkte stattfinden, am kommenden Sonntag in Hundstadt und am 04.12. in Grävenwiesbach.

f.) Die Gründungsversammlung der Leader Region Hoher Taunus fand am 16.11.2022. Es wäre schön, wenn sich weitere Grävenwiesbacher Bürger/innen dem Verband anschließen und Mitglied werden.

<b>2.4.1</b>	<b>Verlängerungsoption für die Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen</b>	<b>MI-83/2022 2. Ergänzung</b>
--------------	--	------------------------------------

Hr. Bgm. Seel informiert:  
wie bei Teil C TOP 4, c.) hätte die Ausschreibung bis Ende 2022 erfolgen müssen. Aufgrund der derzeitigen Preissteigerungen von teils bis zu 9-10% wurde hiervon dringend abgeraten, den bestehenden Vertrag zu kündigen. Die Laufzeit beträgt 4 Jahre. Die nächste Ausschreibung für 2027 wird in 2026 vorbereitet werden müssen.

<b>2.4.2</b>	<b>Kostenaufstellung Ferienpass 2022</b>	<b>MI-84/2022 1. Ergänzung</b>
--------------	--	------------------------------------

Hr. Bgm. Seel teilt mit:  
Der Ferienpass wurde sehr gut in Anspruch genommen, es gab sehr viele positive Rückmeldungen, auch von Eltern. Er ist dafür, dass dieser weitergeführt werden sollte.

<b>3.</b>	<b>Anfragen</b>
-----------	-----------------

Vors. Hr. Book teilt mit, dass Anfragen von Bündnis90/Die Grünen zum Kita-Potenzial in Heinzenberg, zum Waldbestand Grävenwiesbach und über den Stand der Bearbeitung der Gemeindevertreterbeschlüsse vorliegen.

Hr. Bgm. Seel teilt mit:

Die Anfrage Kita-Potenzial im OT Heinzenberg wurde an den VzF weitergeleitet, die Antwort steht noch aus. Ebenso steht die Antwort auf die Anfrage ans Forstamt in Hessen noch aus. Sobald die Antworten vorliegen, wird hierüber berichtet.

Zu den weiteren Anfragen von GV Tramnitz zum Stand der GV-Beschlüsse teilt Hr. Bgm. mit:

**a.)** die Beschlussfassung zu den Sanitären Anlagen auf dem Friedhof in Grävenwiesbach wurde vom GVOR beraten, aber vorerst zurückgestellt. Die günstigsten Angebote mit Toilettenanlage, Reinigung und Pflege lagen bei 65.000€. Er gibt zu bedenken, es gibt noch weitere Friedhöfe in Grävenwiesbach. Die Übersicht wird im kommenden Jahr nochmals aktualisiert und als Mitteilungsvorlage zugeleitet werden.

**b.)** Anfrage Jugendhaus VzF-Besetzung wurde bereits vom VzF beantwortet. Eine ausführlichere Antwort wurde nochmals angefordert, die Rückmeldung liegt noch nicht vor, ebenso die Anfrage zur Outdoor-Fläche.

**c.)** Stand erneuerbare Energien: es gibt 3 Unternehmen, die Freiflächen im Gemeindegebiet errichten wollen. Es sind verschiedene Flächen die in Betrachtung gezogen werden.

Es bedarf eine Präsentation der Projekte, diese wird evtl. am 18. oder 19. Januar 2023 im Zuge einer Vorstandssitzung erfolgen. Hierzu wird gebeten, dass von allen Fraktionen ein Vertreter/in geschickt wird. Der GVOR wird nichts machen, solange die GVER nicht politisch den Weg vorgegeben hat.

**d.)** weiterhin steht noch die Vorstellung des Radwegekonzepts aus. Diese wurde mit dem des Kreises mitbeauftragt. Die Untersuchung ist soweit durch. Am vorgenannten GVOR-Sitzungstermin kann dieses dann mit vorgestellt werden.

**e.)** Und es ist noch die Masterarbeit zum Thema Gewerbegebietsentwicklung offen. Die Masterarbeit ist nun fertiggestellt und kann auch am vorgenannten Termin präsentiert werden.

**f.)** Pflegeleitfaden Saumbiotope ist noch in Bearbeitung

**g.)** Tempo 30 Zone: hier werden wir bei Hessen Mobil nochmals vorstellig, das die Zunahme des Schwerlastverkehrs eine enorme Lärmerhöhung mit sich bringt und gantztägig Tempo 30 Zone beantragt wird. Thematik wird in die Lärminderungsplanung eingefügt.

GV Schreier fragt an, ob hier die OTs mit einbezogen werden können. Hr. Bgm. Seel sieht das nicht in der Lärminderungsplanung. Mitte/Ende Januar 2023 findet mit der Polizei und der Ordnungsbehörde eine Verkehrsschau statt, hier wird er die Thematik anbringen.

GV Grünewald fragt, ob die Geschwindigkeitsmessungen was bringen. Hr. Bgm. Seel bestätigt den Nutzen.

**h.)** Betreffend der Außenwasserzähler kann noch nicht berichtet werden.

<b>Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache</b>		
<b>1.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderung hier:Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach</b>	<b>VL-115/2022 3. Ergänzung</b>

**Beschluss:**

**Gebühren zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Entwicklung der Haushaltsplanansätze 2023/2024 des VzF im Produktbereich 36500 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgenden Gebührentatbestände mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 für die Gebühren 2023 bzw. zum 01.01.2024 für die Gebühren 2024:

Die Kindergartengebühren betragen ohne die Verpflegungspauschale monatlich:

**Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung):**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten	Gebühr ab 01.01.2023	max. Gebühr ab 01.01.2023 nach § 32c HKJGB	Gebühr ab 01.01.2024	max. Gebühr ab 01.01.2024 nach § 32c HKJGB
Ganztagsbetreuung, Kindergartenkind	7:00 Uhr - 17:00 Uhr	322 €	157,36 €	342 €	166,56 €
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	7:30 Uhr - 14:00 Uhr	191 €	19,67 €	202 €	20,82 €
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	187 €	- €	199 €	- €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an 1 Tag	7:30 Uhr - 13:00 Uhr, an einem Tag bis 16:00 Uhr	240 €	3,96 €	254 €	4,14 €

**Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung):**

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	7:00 Uhr - 17:00 Uhr	485 €	515 €
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	7:30 Uhr - 14:00 Uhr	302 €	320 €
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	7:30 Uhr - 13:00 Uhr	297 €	315 €
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	7:30 Uhr - 13:00 Uhr, an einem Tag bis 16:00 Uhr	302 €	320 €

3. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge Ziffer 2 ergebenden Artikeländerungssatzungen mit Inkrafttreten zum 01.01.2023 für die Gebühr 2023 bzw. zum 01.01.2024 für die Gebühr 2024.

1.: Zum 01.01.2023:

## **Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 [GVBl. S. 915](#)), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247 ) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 22.11.2022 nachstehende

### **Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.**

#### **Artikel 1**

Der § 2 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Kindergartengebühren**

(2) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

#### **Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2023:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	322
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	191
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	187
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	240

**Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.01.2023:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	485
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	302
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	297
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	302

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reiner Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2023**:

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	157,36
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19,67
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3,96

**Artikel 2**

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 22.11.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

.....  
( Roland Seel, Bürgermeister )



2.: Zum 01.01.2024:

## **Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 [GVBl. S. 915](#)), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247 ) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.05.2021 BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 22.11.2022 nachstehende

### **Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.**

#### **Artikel 1**

Der § 2 Abs. 2 und 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Kindergartengebühren**

(3) Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

#### **Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2024:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	342
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	202
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	199
Halbtagsbetreuung <b>mit päd.</b> Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	254

**Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.01.2024:**

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	515
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	320
Halbtagsbetreuung <b>ohne</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	315
Halbtagsbetreuung <b>mit</b> Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	320

4. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reiner Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2024**:

<b>Betreuungsmodul:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Gebühr in EURO:</b>
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	166,56
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	20,82
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4,14

**Artikel 2**

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Artikeländerungssatzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 22.11.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grävenwiesbach

[ Siegel ]

.....  
( Roland Seel, Bürgermeister )

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

.	<b>Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache</b>	
1.	<b>Gründung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ hier: Wahl von Vertreterinnen und Vertreter sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung</b>	<b>VL-125/2021 7. Ergänzung</b>

PV Book unterbricht die Sitzung für 10 Minuten, um den Fraktionsvorsitzenden die Möglichkeit zu geben, sich in dem Punkt gemeinsam zu beraten.

Nach der Sitzungsunterbrechung übergeben die Fraktionsvorsitzenden einen gemeinsam erstellten Listenvorschlag für die Vertreter und für die Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

Per Akklamation werden einstimmig gewählt:

**Vertreter für die Verbandsversammlung:**

Alexander Radu  
Achim Pauls  
Reiner Butz

**Stellvertreter für die Verbandsversammlung:**

Dr. Karsten Braun  
Timo Heider  
Mikula Schiffer

**Beschluss:**

Entfällt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

2.	<b>Verkauf gemeindliches Grundstück Sportplatzstraße 4 in Heinzenberg</b>	<b>VL-50/2022 3. Ergänzung</b>
----	---	------------------------------------

GV Butz schlägt vor, den Ortsbeirat Heinzenberg einzubeziehen – GV Wade stimmt im Namen der SPD dem Antrag zu.

PV Book informiert, das eine Anfrage an den VzF betreffend Kindergartennutzung gerichtet wurde. Eine Antwort liegt noch nicht vor. Da kein zwingender Handlungsbedarf, sollte auf die Stellungnahme des VzF gewartet werden.

GV Schreier stellt den UB-Antrag vom Verkauf abzusehen und das Areal der Ortsgemeinschaft zugänglich zu machen.

PV Book stellt klar, dass sich der UB-Antrag wesentlich vom Ursprungsantrag unterscheidet und gemäß unserer Geschäftsordnung als konkurrierender Hauptantrag zu sehen ist.

Des Weiteren sprechen GV Wade, GV Grünwald, PV Book, GV Schreier, GV Wade, GV Butz

GV Schreier zieht den UB-Antrag zurück.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachstand zunächst zur Kenntnis.  
 Ferner beschließt die Gemeindevertretung, dass nach der vorliegenden Stellungnahme des VzF und einer Stellungnahme des Ortsbeirats Heinzenberg eine Beschlussvorlage mit einer Empfehlung über die Verwendung/Nichtverwendung für das Grundstück, Sportplatzstraße 4 im Ot. Heinzenberg, an die Gemeindevertretung über den BSPA erarbeitet wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>3.</b>	<b>Bereitstellung von ÜPL-Mitteln zur Beschaffung von Stühlen für das DGH Hundstadt</b>	<b>VL-107/2022 2. Ergänzung</b>
-----------	---	-------------------------------------

Es sprechen PV Book und GV Wade  
 Bgm Seel erläutert die Situation.  
 Es sprechen GV Wade,  
 GV Butz: der Ortsbeirat Laubach würde gerne die Möbel für das DGH Laubach nehmen.  
 Bgm Seel sichert zu, dass alle Tische und Stühle nach Laubach können.

GV Solz informiert: Abstimmung im HFA war einstimmig.  
 Es sprechen erneut GV Wade, GV Solz und PV Book.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen der zweckgebundenen Zuwendung die Genehmigung von ÜPL-Mitteln in Höhe von 50.000,00 Euro zur Beschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung durch die Dorfgemeinschaft für das Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt.  
 Die Gemeindeverwaltung wird gebeten, mit dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises die Verfahrensweise auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

<b>4.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderungen</b> <b>a.) Gebühren für die Wasserversorgung</b> <b>b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung</b> <b>c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung</b>	<b>VL-110/2022 2. Ergänzung</b>
-----------	--	-------------------------------------

GV Solz teilt die HFA-Abstimmung mit:  
**zu a.)** 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, keine Enthaltung  
**zu b.)** 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, keine Enthaltung  
**zu c.)** 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Über die TOPs a.) bis c.) sprechen: GV Butz, GV Solz, GV Butz, Bgm. Seel, GV Butz, GV Grünewald, GV Butz, GV Haas, GV Wade, GV Tramnitz, GV Solz, GV Grünewald, GV Wade, GV Grünewald, GV Solz, PV Book.

**Beschluss:**

**a.) Gebühren für die Wasserversorgung**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührennachkalkulation 2021 sowie die Gebührenvorkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 – Wasserversorgung der Dornbach GmbH zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Gebührennachkalkulation 2021 gemäß Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 05.04.2022.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Gebührenvorkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 in der jeweiligen Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 12.10.2022 wie folgt:

	Kalkulation		Kalkulation		
	2023		2024		
	netto	brutto <sup>1)</sup>	netto	brutto <sup>1)</sup>	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>1. Grundgebühren</b>					
- Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4" (DN20: 3/4")	WZ/Jahr	72,00	77,04	72,00	77,04
- Qn 6/Q <sub>3</sub> 10" (DN25: 1")	WZ/Jahr	99,08	106,02	99,08	106,02
- Qn 10/Q <sub>3</sub> 16" (DN40: 1 1/2")	WZ/Jahr	243,08	260,10	243,08	260,10
- DN 50	WZ/Jahr	945,08	1.011,24	945,08	1.011,24
- DN 80	WZ/Jahr	1.152,00	1.232,64	1.152,00	1.232,64
- DN 100	WZ/Jahr	1.530,00	1.637,10	1.530,00	1.637,10
- DN 150	WZ/Jahr	1.890,00	2.022,30	1.890,00	2.022,30
- Verbundzähler DN 50	WZ/Jahr	1.935,08	2.070,54	1.935,08	2.070,54
- Verbundzähler DN 80	WZ/Jahr	2.385,08	2.552,04	2.385,08	2.552,04
- Verbundzähler DN 100	WZ/Jahr	2.970,00	3.177,90	2.970,00	3.177,90
- Verbundzähler DN 150	WZ/Jahr	3.600,00	3.852,00	3.600,00	3.852,00
<b>2. Mengengebühr</b>					
	m <sup>3</sup>	4,30	4,60	4,30	4,60

Hierbei werden folgende Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt:

- Kalkulation 2023: Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2018: 19.900,60 Euro  
anteilige Kostenüberdeckung aus 2021: 21.299,89 Euro  
Restbetrag der Kostenunterdeckung aus 2019: 55.357,29 Euro
- Kalkulation 2024: Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2021: 65.479,06 Euro  
anteilige Kostenunterdeckung aus 2020: 47.326,86 Euro

Die verbleibenden Restbeträge der Kostenüber- und -unterdeckungen werden auf Folgejahre vorgetragen. Die kalkulatorische Verzinsung wird mit 4,0% angesetzt.

4. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse für den Doppelhaushalt 2023/2024 ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023.

## Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

### Präambel:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

### Artikel 1:

Der § 28a Abs. 2 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

#### § 28a Verbrauchsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 4,60 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

## **Artikel 2:**

Der § 28b Abs. 1 Grundgebühren wird wie folgt geändert:

### **§ 28b Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühr zur anteiligen Deckung der Vorhaltekosten der Wasserversorgungseinrichtungen wird nach der Zählergröße der verwendeten Messeinrichtung berechnet. Diese betragen jährlich entsprechend der Messeinrichtung:

#### Messeinrichtung:

Qn 2,5/Q34“ (DN20: ¾“)	77,04 EUR
Qn 6/Q410“ (DN25: 1“)	106,02 EUR
Qn 10/ Q316“ (DN40: 1 1/2“)	260,10 EUR
DN 50	1.011,24 EUR
DN 80	1.232,64 EUR
DN 100	1.637,10 EUR
DN 150	2.022,30 EUR

#### Verbundzähler

DN 50	2.070,54 EUR
DN 80	2.552,04 EUR
DN 100	3.177,90 EUR
DN 150	3.852,00 EUR

(Qn 2,5 bedeutet Durchflussmenge 2,5 m<sup>3</sup>/h)

#### Standrohrzähler:

pro Tag	2,14 EUR
---------	----------

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

## **Artikel 3:**

Der § 39 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

### **§ 39 In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

( Roland Seel )  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	11	Nein	5	Enthaltungen	3	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

**b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Gebühreennachkalkulation 2021 sowie die Gebührenvorkalkulationen der Jahre 2023 und 2024 – Abwasserbeseitigung der Dornbach GmbH zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Gebühreennachkalkulation 2021 – Abwasserbeseitigung gemäß Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 04.04.2022.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Gebührenvorkalkulationen – Abwasserbeseitigung der Jahre 2023 und 2024 in der jeweiligen Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 24./25.10.2022 wie folgt:

	Kalkulation 2023	Kalkulation 2024
	EUR	EUR
- Schmutzwassergebühr	4,60	4,60
- Abwassergebühr für geschlossene Gruben <sup>1)</sup>	24,57	24,57
- Niederschlagswassergebühr	0,89	0,89

Hierbei werden folgende Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt:

- Kalkulation 2023:
    - Schmutzwassergebühr:
      - Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2020: 63.720,59 Euro
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2021: 128.290,41 Euro
    - Abwassergebühr für geschlossene Gruben
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2020: 8,02 Euro
    - Niederschlagswassergebühr
      - Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2019: 50.274,18 Euro
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2020: 9.282,15 Euro
  - Kalkulation 2024:
    - Schmutzwassergebühr:
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2021: 104.216,02 Euro
    - Abwassergebühr für geschlossene Gruben
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2020: 13,05 Euro
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2020: 6,03 Euro
    - Niederschlagswassergebühr
      - Restbetrag der Kostenüberdeckung aus 2020: 25.106,02 Euro
      - anteilige Kostenüberdeckung aus 2021: 9.989,31 Euro
4. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse für den Doppelhaushalt 2023/2024 ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023.

# Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)

## Präambel:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S 184, 205), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

## Artikel 1:

Der § 26 Abs. 1 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser wird wie folgt geändert:

### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,89 EUR jährlich erhoben.

## Artikel 2:

Der § 28 Abs. 1 a) Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser wird wie folgt geändert:

### **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,60 EUR,

## Artikel 3:

Der § 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben wird wie folgt geändert:

### **§ 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 24,57 EUR,  
b) Abwasser aus Gruben 24,57 EUR.



Zusätzlich fallen neben der Gebühr noch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Abholung durch die Gemeinde oder für einen von ihr beauftragten Dritten an.

**Artikel 4:**

Der § 41 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

**§ 41 In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
( Roland Seel )  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	11	Nein	5	Enthaltungen	3	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

**Beschluss:**

**c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Gebührennachkalkulation 2021 – Abfallentsorgung der Dornbach GmbH sowie die Abfallgebührenkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 der PAW – Planungsbüro Abfallwirtschaft zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Gebührennachkalkulation 2021 – Abfallentsorgung gemäß Berichtsfassung der Dornbach GmbH vom 08./11.04.2022.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Abfallgebührenkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 in der jeweiligen Berichtsfassung der PAW – Planungsbüro Abfallwirtschaft vom 27.10.2022 wie folgt:
  - Jährliche Grundgebühr Abfall basierend auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter als Verteilungsmaßstab:

MGB	Grundgebühr Abfall 2023	Grundgebühr Abfall 2024
120 l	116,60 €	117,37 €
240 l	233,20 €	234,73 €
1.100 l	1.068,81 €	1.075,85 €

Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben:

MGB	Leerungsgebühr Restmüllbehälter 2023	Leerungsgebühr Restmüllbehälter 2024	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter 2023	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter 2024
120 l	4,34 €/Lrg.	5,08 €/Lrg.	6,58 €/Lrg.	6,14 €/Lrg.
240 l	8,22 €/Lrg.	9,63 €/Lrg.	12,78 €/Lrg.	11,86 €/Lrg.
1.100 l	35,91 €/Lrg.	42,21 €/Lrg.		

Die Anzahl der jährlich abzurechnenden Mindestleerungen bleibt unverändert.

	2023	2024
Gebühr für Tausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang	29,61 €/MGB	31,35 €/MGB
Stückpreis Restmüllsäcke	6,79 €	7,34 €

Hierbei werden folgende Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt:

- Kalkulation 2023: Restmüll: Kostenüberdeckung aus 2018: 10.455,78 Euro  
Restmüll: Kostenüberdeckung aus 2019: 43.343,04 Euro  
Biomüll: Kostenunterdeckung aus 2018: 6.171,55 Euro  
Biomüll: Kostenunterdeckung aus 2019: 31.242,70 Euro
  - Kalkulation 2024: Restmüll: Kostenüberdeckung aus 2020: 62.287,02 Euro  
Biomüll: Kostenunterdeckung aus 2020: 30.830,10 Euro
4. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung 2023 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023
5. Die Gemeindevertretung beschließt die sich infolge der vorgenannten Gebührenbeschlüsse ergebende beigefügte Artikeländerungssatzung 2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024.

**Artikeländerungssatzung 2023 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023:**

## **Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

## Artikel 1:

### § 17 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

a) Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Verteilungsmaßstab basiert auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter.

- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter 116,60 EUR
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter 233,20 EUR
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.068,81 EUR

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

- Restmüllbehälter 120 Liter 4,34 EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 8,22 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 35,91 EUR

- Bioabfallbehälter 120 Liter 6,58 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 12,78 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:  
Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr  
Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr  
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

c) Auf gesonderten Antrag des Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers kann die Gemeinde Grävenwiesbach im Ausnahmefall Zwischenleerungen für Restmüllbehälter 1.100 l zulassen.

Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung sowohl zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Entsorgungsunternehmen wie auch zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers abzuschließen.

Die zu entrichtenden Leerungsgebühren richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Entsorgungsunternehmens für Entleerung/Transport und Verwertung. Diese Kosten werden von der Gemeinde an den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer weiterberechnet.

(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 29,61 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.

- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,79 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.
- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 EUR.

## **Artikel 2:**

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister

## **Artikeländerungssatzung 2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024**

### **Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 22.11.2022 folgende Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) beschlossen:

## Artikel 1:

### § 17 Höhe der Gebühren

(2) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.

b) Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Verteilungsmaßstab basiert auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter.

- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter 117,37 EUR
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter 234,73 EUR
- Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter 1.075,85 EUR

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

- Restmüllbehälter 120 Liter 5,08 EUR
- Restmüllbehälter 240 Liter 9,63 EUR
- Restmüllbehälter 1.100 Liter 42,21 EUR
  
- Bioabfallbehälter 120 Liter 6,14 EUR
- Bioabfallbehälter 240 Liter 11,86 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:  
Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr  
Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr  
Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

c) Auf gesonderten Antrag des Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers kann die Gemeinde Grävenwiesbach im Ausnahmefall Zwischenleerungen für Restmüllbehälter 1.100 l zulassen.

Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung sowohl zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Entsorgungsunternehmen wie auch zwischen der Gemeinde Grävenwiesbach und dem Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/–besitzers abzuschließen.

Die zu entrichtenden Leerungsgebühren richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten des Entsorgungsunternehmens für Entleerung/Transport und Verwertung. Diese Kosten werden von der Gemeinde an den Anschlusspflichtigen oder sonstigen Abfallerzeugers/-besitzer weiterberechnet.

(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 31,35 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,

- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 7,34 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.
- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 EUR.

**Artikel 2:**

Der § 21 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert

**§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Artikeländerungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 23.11.2022

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
( Roland Seel )  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	14	Nein	3	Enthaltungen	2	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

<b>5.</b>	<b>Anpassung der Satzung Hundesteuer – Satzungsänderung</b>	<b>VL-119/2022 2. Ergänzung</b>
-----------	---	-------------------------------------

GV Solz teilt die HFA-Abstimmung mit:  
6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, keine Enthaltung.

Bgm. Seel informiert über die Anzahl der im Gemeindegebiet angemeldeten Hunde.

Es sprechen PV Book, GV Butz, Bgm. Seel, GV Tramnitz, BGM Seel, GV Wade, GV Bierwirt.

BGM Seel informiert, der HSGB empfiehlt Ausnahmeregelungen auszusetzen.

Des Weiteren sprechen GV Wade, GV Tramnitz, GV Schreier, GV Bierwirt, GV Butz, PV Book.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Neufestsetzung der Hundesteuer wie folgt:

	Steuersätze jährlich ab 01.01.2023
1. Hund	66 €
2. Hund	132 €
3. und weitere Hunde	198 €
gefährliche Hunde	480 €

2. Die Gemeindevertretung beschließt die ersatzlose Streichung des bisherigen § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Hundesteuersatzung vom 01.01.2017. Eine diesbezügliche Besitzstandswahrung ist nicht vorgesehen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung in der sich ergebenden Fassung mit Inkrafttreten zum 01.01.2023.
4. Im Jahr 2023 soll eine erneute Beratung der Steuersätze unter Vorlegung der Entwicklung der Anmeldezahlen ab dem Jahr 2018, differenziert für gefährliche Hunde nach Listenhunden und Beißvorfällen, sowie unter Angabe der Anschaffungs- und Unterhaltskosten für die Doping-Stationen erfolgen.

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 22.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.



## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- |   |              |
|---|--------------|
| für den ersten Hund                       | 66,00 EURO,  |
| für den zweiten Hund                      | 132,00 EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 198,00 EURO. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 480,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen 1-jährigen Zeitraum gewährt für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem Tierheim Hochtaunus e.V. in Oberursel erworben wurden.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen**

- (1) Die Steuerbefreiung wird - außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 - nur gewährt, wenn die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 9 Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Grävenwiesbach - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde Grävenwiesbach kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach liegt.

## **§ 10 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 11 Steueraufsicht**

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

## **§ 12 Hundebesandsaufnahme**

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.2016 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Grävenwiesbach, den 23.11.2022

.....

Siegel

Roland Seel  
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	14	Nein	4	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

<b>6.</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Doppelhaushaltes 2023/2024 mit Satzungsänderung hier: Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen</b>	<b>VL-120/2022 2. Ergänzung</b>
-----------	---	-------------------------------------

PV Book teilt mit, die Abstimmung im HFA war einstimmig, GV Wade beantragt Verbleib in Teil C. Es sprechen GV Butz, Bgm. Seel und PV Book.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Entwicklung der Deckungsgrade im Bereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren für das Wirtschaftsjahr 2021 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die bisherigen Gebührentatbestände für das Friedhofs- und Bestattungswesen zunächst unverändert fortzuführen. Mit Eingang der Schlussrechnungen aus dem Jahr 2022 für die Friedhofsumgestaltung im Kontext der Einführung der „Halbanonymen Bestattung“ ist eine umgehende Ausschreibung der Neukalkulation der Gebührentatbestände für das Friedhofs- und Bestattungswesen wie auch zur Überarbeitung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vorzunehmen. Hierbei ist eine stärkere Entkoppelung der Kostendeckungsgrade von der Entwicklung der Fallzahlen sowie von der Bestattungskultur und der sich ggf. hieraus resultierenden Nachfrage nach bestimmten Bestattungsarten anzustreben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	17	Nein	0	Enthaltungen	2	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

<b>7.</b>	<b>Anträge der Fraktionen</b>
-----------	-------------------------------

<b>7.1</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen hier: Spielplatz für Mönstadt</b>
------------	---

GV Haas erläutert die Gründe des Antrags.

Bgm. Seel erläutert die Historie. 50.000 Euro sind im Haushalt 2024 vorgesehen, Planung soll Planung 2023 erfolgen.

Es sprechen GV Wade, GV Tramnitz, Bgm. Seel, GV Haas. GV Sorg-Meghawry, GV Grünewald, GV Stöckmann.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung fordert den Gemeindevorstand auf, zeitnah einen geeigneten Standort für einen Spielplatz in Mönstadt vorzuschlagen und das baurechtliche Genehmigungsverfahren auf den Weg zu bringen. Die Realisierung soll im Jahr 2024 erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	16	Nein	1	Enthaltungen	2	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

<b>7.2</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen hier: Photovoltaik auf dem Bürgerhaus</b>
------------	---

GV Tramnitz erläutert Antrag.

Bgm. Seel teilt mit: Der Gemeindevorstand hat in der letzten Sitzung alle gemeindlichen Objekte aufgeführt, auf welchen Photovoltaik machbar ist. Spätestens am 20. Dezember wird hierzu informiert.

Es sprechen GV Solz, GV Wade, GV Radu, GV Tramnitz, GV Sorg-Meghawry, GV Schreier, GV Bettner und PV Book.

**Beschluss:**

Der Gemeindevorstand wird gebeten, mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde Kontakt aufzunehmen um zu klären, ob das Dach des Bürgerhaus unter Aspekten des Denkmalschutzes unter diese Regelung fällt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja	16	Nein	1	Enthaltungen	2	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

**nicht-öffentlicher Sitzungsteil**

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:57 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book  
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Claudia Braun  
(Schriftführerin)